



## Gemeinde Hausen bei Würzburg

# Kurzprotokoll über die öffentliche 80. Sitzung des Gemeinderates

---

**TOP 1 Billigungs- und Auslegungsbeschluss für die Teilaufhebung des Bebauungsplanes "Glockenberg" und Aufhebung des Bebauungsplanes "Am Glockenberg, 1. Änderung/ Links der Esslebener Straße, 3. Änderung"; Gast: M. Öchsner, Auktor Ingenieur GmbH**

### Sachverhalt:

In der Sitzung des Gemeinderates am 02.05.2024 wurde dem Antrag auf Aufhebung des Bebauungsplans „Am Glockenberg, 1. Änderung“ / Links der Esslebener Straße, 3. Änderung“ wegen geplanter Neubebauung Glockenbergstr. 10 zugestimmt, mit der Maßgabe, dass das vorgesehene neue Wohnhaus auf Fl. Nr. 834 nicht näher an den bestehenden Zimmereibetrieb heranrückt als das bestehende Wohnhaus. Mit der Aufhebung des Bebauungsplans wurde die Auktor Ingenieur GmbH, Berliner Platz 9, 97080 Würzburg, von den Grundstückseigentümern beauftragt.

In der Sitzung des Gemeinderates am 26.09.2024 wurde der Aufhebungsbeschluss gefasst.

Gemäß Abstimmung mit dem Landratsamt Würzburg erfolgt die Teilaufhebung bzw. Aufhebung der Bauleitpläne in einem gemeinsamen Verfahren gemäß § 13a BauGB als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren. Von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 BauGB und der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB wurde abgesehen; der Öffentlichkeit wurde im Rahmen einer Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB hinsichtlich des Aufhebungsbeschlusses Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Die berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange erhielten im Rahmen einer Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB ebenfalls Gelegenheit zur Stellungnahme gemäß § 13 Abs. 2 BauGB. Von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB und der Erstellung eines Umweltberichtes nach § 2a BauGB wird abgesehen. Ebenso wird auf die Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind sowie auf die Zusammenfassende Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB verzichtet.

Herr Öchsner erläutert, dass die Aufhebung dazu dient, künftige Bebauungen nach § 34 BauGB beurteilen zu können. Das Verfahren findet in enger Abstimmung mit dem Landratsamt statt. Im nächsten Schritt sind die Träger öffentlicher Belange zu beteiligen. Dabei werden aufgrund des beschleunigten Verfahrens nur wirklich betroffene Stellen beteiligt. Zusätzlich können in diesem Zeitraum auch die Bürger die Unterlagen einsehen und ggf. Stellung nehmen.

Der heutige Beschluss dient dazu, den vorliegenden Entwurf zu billigen und die Auktor Ingenieur GmbH mit den weiteren Schritten zu beauftragen.

Die Auslage wird in Abstimmung mit dem Bauamt der Gemeinde vom 03.03. bis 04.04.2025 stattfinden.

### Beschluss:

Der Gemeinderat billigt die vorliegende Teilaufhebung des Bebauungsplanes "Glockenberg" und Aufhebung des Bebauungsplanes "Am Glockenberg" 1. Änderung / "Links der Esslebener Straße", 3. Änderung vom 27.09.2024 mit Begründung und beauftragt die Verwaltung in Zu-

sammenarbeit mit der Auktor Ingenieur GmbH, im Rahmen des Bauleitplanverfahrens nach § 13 BauGB, die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie die Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen. Der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB und die auszulegenden Planunterlagen nach § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB des Bebauungsplanes sind gemäß § 3 Abs. 2 BauGB für die Dauer eines Monats, mindestens jedoch für die Dauer von 30 Tagen im Internet zu veröffentlichen. Zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet nach Satz 1 sind eine oder mehrere andere leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeiten, etwa durch eine öffentliche Auslegung der in Satz 1 genannten Unterlagen, zur Verfügung zu stellen. Im Rahmen der Teilaufhebung/Aufhebung der Bebauungspläne werden gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 3 BauGB nur die von den Aufhebungen berührten Behörden und Träger öffentlicher Belange im Rahmen der Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB gehört.

**mehrheitlich beschlossen Ja 11 Nein 1**

**TOP 2 Freiflächenphotovoltaikanlage Rieden, Fl. Nrn. 810 u. 775, Lage „Siegenholz“, Gemarkung Rieden; Antrag auf Wegenutzung**

**Sachverhalt:**

Die Grundstücke Fl. Nrn. 810 u. 775, Lage „Siegenholz“, liegen in der freien Feldflur der Gemarkung Rieden im Geltungsbereich des Bebauungsplans für das Sondergebiet Freifeld - Photovoltaikanlage „Siegenholz“.

Für das geplante Vorhaben zur Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage sind die Voraussetzungen der Verfahrensfreiheit gem. Art. 57 Abs. 2 Nr. 9 BayBO gegeben. Somit ist kein Bauantrag bzw. Genehmigungsverfahren erforderlich.

Im vorliegenden Fall ist die Verlegung eines Mittelspannungskabels und eines Leerrohrs für eine LWL-Leitung in östliche Richtung zur Gemarkungsgrenze Essleben sowie einer LWL-Leitung in südliche Richtung zur Trafostation am Kindergarten Rieden erforderlich. Für das Projekt liegt eine Anfrage zur Wegenutzung entsprechend der Darstellung des Trassenverlaufs vor.

Gemäß § 11 a Abs. 1 des Gesetzes für den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz - EEG 2023) besteht eine *Duldungspflicht für Eigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte eines Grundstücks im Eigentum der öffentlichen Hand, zur Verlegung, Errichtung, die Instandhaltung, die Instandsetzung, den Schutz und den Betrieb von elektrischen Leitungen sowie von Steuer- und Kommunikationsleitungen (Leitungen) und sonstigen Einrichtungen auf dem Grundstück. (...)*

Zur notwendigen Regelung der Wegenutzung sollte zwischen dem Anlagenbetreiber, der „PV Rieden GmbH & Co. KG“ und dem Grundstückseigentümer, der Gemeinde Hausen bei Würzburg, ein Gestattungsvertrag abgeschlossen werden.

Die Modalitäten des Gestattungsvertrags werden im nichtöffentlichen Teil der Gemeinderatssitzung behandelt.

**zur Kenntnis genommen**

**TOP 3 Änderungsantrag zu F-2022-151 zur Errichtung von Winkel- und Natursteinstützmauern mit Antrag auf Befreiung von der Festsetzung des Bebauungsplans „Am Seebach“ für das Grundstück Franziska-Schenk-Ring 9, Fl. Nr. 938/24, Gemarkung u. GT Rieden**

**Sachverhalt:**

Das Grundstück liegt im Geltungsbereich des als allgemeines Wohngebiet ausgewiesenen rechtsverbindlichen Bebauungsplans „Am Seebach“ im GT Rieden.

Bei einer Ortseinsicht durch das Landratsamt vom 18.07.2024 wurde festgestellt, dass Folgendes auf dem Grundstück ausgeführt wurde:

- Es wurden Stützmauern zu den Grundstücksgrenzen errichtet und das Gelände wurde bis an die Oberkante der Stützmauer verfüllt. Die Stützmauern liegen teilweise außerhalb der Baugrenze so dass eine Zulassung nach § 23 Abs. 5 BauNVO erforderlich ist.
- Die Geländeauffüllungen sind bis auf das Terrassenniveau hin erfolgt. Nach den Planzeichnungen des Genehmigungsverfahren aus dem Jahr 2022 würde sich daher eine max. Auffüllung von ca. 2,21 m an der südwestlichen Grundstücksgrenze ergeben. Die Festsetzung bzgl. der Auffüllungshöhe bis max. 2,50 m wäre damit eingehalten.
- Im Genehmigungsverfahren aus dem Jahr 2022 wurden die Geländeübergänge als Böschungen geplant, die an den Grundstücksgrenzen auf das natürliche Gelände auslaufen. Bei der Baukontrolle wurde jedoch festgestellt, dass die Stützmauern auf der Grenze errichtet wurden und somit kein übergangsloser Geländeverlauf besteht. Daher ist hierfür eine Befreiung von der Festsetzung des Bebauungsplans bezüglich des übergangslosen Geländeanschlusses zu den Nachbargrundstücken erforderlich.
- Die Höhe der Stützmauer, die an der westlichen Grundstücksgrenze gemessen wurde, beträgt 0,95 m und würde daher die Festsetzung von max. 1 m einhalten. Bei der Prüfung der Stützmauer ist jedoch aufgefallen, dass bereits im Genehmigungsverfahren an der östlichen Grundstücksgrenze eine Stützmauer mit 1,10 m geplant war. Diese Stützmauer hält die Festsetzung des Bebauungsplans bzgl. der Höhe nicht ein. Es hätte damals deshalb kein Genehmigungsverfahren durchgeführt werden dürfen, da eine Befreiung hinsichtlich der Höhe notwendig wurde.

Nach Aufforderung durch das Landratsamt wurde daher ein neuer Bauantrag/Änderungsantrag eingereicht, in dem die abweichenden Bauausführungen (Zulassung, benötigte Befreiungen) mit behandelt werden.

Laut Baubeschreibung wird Folgendes mitgeteilt:

Auf dem Grundstück Fl.-Nr. 938/24 sollen für die Herstellung der Außenanlage Stützmauern an der östlichen, südlichen und westlichen Grundstücksgrenze errichtet werden.

An der östlichen Grundstücksgrenze wurde eine Winkelstützmauer aus metrigen Sichtbeton-Winkelstützen errichtet, um einen relativ ebenen Geländeverlauf im Bereich zwischen dem Carport und der Grundstücksgrenze zu ermöglichen. Die größte Höhe der Winkelstützmauer liegt bei 1,03 m von der Oberkante Stützmauer bis zum natürlichen Gelände an der Grundstücksgrenze und läuft in Richtung Straße auf das natürlich vorhandene Gelände aus. Mittlerweile wurde das Nachbargrundstück bis ca. 10 cm unter die vorhandene Stützmauer aufgefüllt.

Im Bereich des südlichen Grenzverlaufs wird eine Natursteinstützmauer aus Kalksandstein errichtet. Die Natursteinmauer wird als reine Trockenmauer errichtet, um neuen Lebensraum für Pflanzen, Insekten und Tierarten zu schaffen. Im Bereich ab der südwestlichen Grundstücksecke entlang der südlichen Grundstücksgrenze wird die Natursteinmauer mit einer maximalen Höhe von 0,95 m errichtet, die im Bereich zwischen Wohnhaus und Carport aufgrund der bestehenden Geländetopographie auf den vorhandenen Geländeverlauf ausläuft.

Im rückwärtigen Bereich wird die Natursteinmauer ebenfalls mit einer maximalen Höhe von 0,95 m ausgeführt, um einen ebenen Geländeverlauf für den Terrassenbereich zu ermöglichen. Im Bereich zwischen Wohnhaus und Carport läuft die Natursteinmauer aufgrund der bestehenden Geländetopographie auf den vorhandenen Geländeverlauf aus. Die Fläche zwischen den beiden Stützmauerbereichen wird mit Rasen und Pflanzen begrünt.

Im Bereich des westlichen Grenzverlaufs wurde bereits eine Natursteinstützmauer aus Kalksandstein errichtet. Diese wurde jedoch aufgrund der geplanten Geländeauffüllung als verfügte Natursteinmauer mit Betonbett hergestellt. Die größte Höhe der Natursteinmauer liegt bei ca. 0,95 m von OK Natursteinmauer bis zum natürlichen Gelände an der Grundstücksgrenze.

An der südwestlichen Grundstücksecke wird ein zur Terrasse tieferliegendes Plateau hergestellt, welches mit einer Natursteinmauer mit einer maximalen Höhe von 0,95 m zu den beiden Grundstücksgrenzen eingefasst wird.

Der Bauantrag bedarf folgender Befreiungen:

1. Von den Festsetzungen des Bebauungsplans hinsichtlich der Höhe der Natursteinstützmauer von 1,03 m an der östlichen Grundstücksgrenze.  
Gemäß Festsetzung 5.2, „Geländeänderungen“ des Bebauungsplans „Am Seebach“ sind Stützmauern zulässig bis zu einer Höhe von max. 1,00 m.
2. Von den Festsetzungen des Bebauungsplans hinsichtlich des nicht vorhandenen übergangslosen Geländeverlaufs an der westlichen, südlichen und östlichen Grundstücksgrenze.  
Gemäß Festsetzung 5.2, „Geländeänderungen“ des Bebauungsplans „Am Seebach“

ist an

das Nachbargrundstück übergangslos anzuschließen.

Hinsichtlich der Errichtung von Stützmauern außerhalb der Baugrenze kann der Erteilung einer Zulassung nach § 23 Abs. 5 BauNVO durch das Landratsamt zugestimmt werden.

#### Bezugsfälle:

Zustimmung zur Befreiung von der Festsetzung zum übergangslosen Anschließen an das Nachbargrundstück und zur Erteilung einer Zulassung nach § 23 Abs. 5 BauNVO

Fl. Nr. 938/7, Am Läusbühl 9

Fl. Nr. 938/5, Am Läusbühl 5

Fl. Nr. 938/13, Am Läusbühl 16

Zweiter Bürgermeister Bruno Strobel ist der Ansicht, dass durch die Zustimmung zur Höhenüberschreitung ein Präzedenzfall geschaffen wird, der im Gegensatz zu den bisherigen Entscheidungen steht. Diese Anträge sollten einheitlich gehandhabt werden.

Gemeinderätin Ulrike Feser stellt einen Antrag auf Vertagung, um sich vorab für eine einheitliche Regelung abstimmen zu können.

Erster Bürgermeister Bernd Schraud stellt fest, dass bei den bisherigen Anträgen einheitlich entschieden wurde.

Den Antrag von Gemeinderätin Ulrike Feser auf Vertagung lehnt der Gemeinderat mehrheitlich mit 1:11 Stimmen ab.

Die anwesende Bauherrin ergänzt zu den vorgelegten Fotos, dass das noch fehlende Stück der Stützmauer an der östlichen Grenze bis zur südlichen Grenze abgestuft wird.

Gemeinderat Dieter Schmidt weist darauf hin, dass auch Auffüllungen keinen übergangslosen Anschluss darstellen und laut vorliegendem Plan an der südlichen Mauer von 0,95 m das Niveau des natürlichen Geländes bei -2,45 m liegt.

#### Beschluss 1:

Der Gemeinderat der Gemeinde Hausen bei Würzburg stimmt dem 1. Änderungsantrag zu F-2022-151 zur Errichtung von Winkel- und Natursteinstützmauern mit Antrag auf Befreiung auf dem Grundstück Franziska-Schenk-Ring 9, Fl. Nr. 938/24, Gemarkung u. GT Rieden in der vorliegenden Form zu.

Gleichzeitig erteilt er seine Zustimmung zum Antrag auf Befreiung von der Festsetzung 5.2 des Bebauungsplans „Am Seebach“ zur Höhe der Stützmauer von 1,03 m anstelle von 1,0 m an der östlichen Grundstücksgrenze, für die Geländeänderungen vom „übergangslosen Anschluss an das Nachbargrundstück“ und befürwortet die Erteilung einer Zulassung nach § 23 Abs.5 BauNVO für Stützmauern außerhalb der Baugrenze durch das Landratsamt.

**mehrheitlich abgelehnt      Ja 4    Nein 8**

### **Beschluss 2:**

Der Gemeinderat der Gemeinde Hausen bei Würzburg stimmt dem 1. Änderungsantrag zu F-2022-151 zur Errichtung von Winkel- und Natursteinstützmauern mit Antrag auf Befreiung auf dem Grundstück Franziska-Schenk-Ring 9, Fl. Nr. 938/24, Gemarkung u. GT Rieden in der vorliegenden Form zu.

Gleichzeitig erteilt er seine Zustimmung zum Antrag auf Befreiung von der Festsetzung 5.2 des Bebauungsplans „Am Seebach“ für die Geländeänderungen vom „übergangslosen Anschluss an das Nachbargrundstück“ und befürwortet die Erteilung einer Zulassung nach § 23 Abs.5 BauNVO für Stützmauern außerhalb der Baugrenze durch das Landratsamt.

**mehrheitlich beschlossen Ja 11 Nein 1**

<b>TOP 4     Antrag auf Erlaubnis gemäß Art. 7 Bayerisches Denkmalschutzgesetz (BayDSchG) zur Durchführung archäologischer Prospektionen in Form von Bohrstocksondagen in der Flur, Lage „Auf der Warte“, Fl. Nr. 1895, Gemarkung Hausen</b>
--

### **Sachverhalt:**

Das betreffende Grundstück Fl. Nr. 1895, Lage „Auf der Warte“, liegt in der freien Feldflur der Gemarkung Hausen auf einer Fläche für die Landwirtschaft – und somit im sog. Außenbereich im Sinn von § 35 Bundesbaugesetz (-BauGB-).

Ein Antrag auf Erlaubnis nach Art. 7 BayDSchG (Bayerischen Denkmalschutzgesetz) wird vorgelegt.

Vorgesehen sind archäologische Feldforschungen an einer jungneolithischen Siedlung in der Flur „Auf der Warte“, westlich von Hausen (Denkmalnr. D-6-6026-0166) durch den Lehrstuhl für Vor- und Frühgeschichtliche Archäologie der Julius-Maximilians-Universität Würzburg mit minimalinvasiver Bohrprospektion bis auf den anstehenden Boden (Edelmann-Bohrgestänge). Eine ausführliche Maßnahmenbeschreibung mit Fotos und Lageplan ist dem Antrag beigefügt.

Die Durchführung ist für ca. August bis in die Winterzeit 2025 vorgesehen.

Zum Antrag auf Erlaubnis nach Art. 7 BayDSchG wird um Mitteilung der Entscheidung zum gemeindlichen Einvernehmen gemäß Art. 15 Abs. 1 BayDSchG gebeten.

### **Beschluss:**

Die Gemeinde Hausen bei Würzburg stellt fest, dass ein Eintrag unter Aktennummer D-6-6026-0166 mit folgendem Beschrieb in die Denkmalliste des Bayerischen Landesamts für Denkmalpflege erfolgt ist:

„Siedlung der Linearbandkeramik, des Mittelneolithikums, des Jungneolithikums, der jüngeren Latènezeit und vermutlich der Urnenfelderzeit“.

Der Gemeinderat der Gemeinde Hausen bei Würzburg stimmt der Erteilung einer entsprechenden denkmalschutzrechtlichen Erlaubnis gemäß Art. 15 Abs. 1 BayDSchG zum Antrag zur beantragten Durchführung archäologischer Prospektionen in Form von Bohrstocksondagen in der Flur, Lage „Auf der Warte“, Fl. Nr. 1895, Gemarkung Hausen nach Art. 7 BayDSchG, in der vorgelegten Form zu, unter der Voraussetzung der Zustimmung des Grundstückseigentümers.

**einstimmig beschlossen Ja 12**

<b>TOP 5     Regularien für die Verpachtung der gemeindlichen Wiesen und Ackerflächen ab November 2025</b>
--

### **Sachverhalt:**

In der Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Hausen am 30.01.2025 wurde der Sachverhalt bereits behandelt und zur weiterführenden Beratung an den Landwirtschafts-, Umwelt- und

Forstausschuss übergeben, der am 11.02.2025 tagte. Hier sollte das Thema für die Sitzung des Gemeinderates am 20.02.2025 vorbereitet werden.

Grundsätzlich geht es darum, gemeindliche Ackerflächen für Hecken- oder Baumpflanzungen auszuwählen und dabei die evtl. vorhandenen Drainageeinrichtungen bei Grabungsarbeiten für Baumpflanzungen auf gemeindlichen Ackerflächen zu berücksichtigen.

Bürgermeister Bernd Schraud stellte bei der letzten Gemeinderatssitzung bereits zwei aus seiner Sicht geeignete Grundstücke vor.

Erster Bürgermeister Bernd Schraud führt aus, dass der Ausschuss letztlich zu dem Schluss gekommen ist, dass das Grundstück Fl. Nr. 1505, Lage Stühlers Kreuz, Gemarkung Erbshausen für Pflanzungen geeignet ist. In der Gemarkung Rieden wurde das Grundstück Fl. Nr. 1067, Lage Seebogen, welches schon in der Sitzung vorgeschlagen wurde, als besser angesehen im Vergleich zum ursprünglich angedachten.

Sinnvoller Weise soll die Bepflanzung in beiden Fällen an der westlichen Grenze erfolgen, wo auch ein Wirtschaftsweg angrenzt.

Hintergrund ist neben der Schaffung von Biotopen auch die Funktion als Windbrecher, was eine Maßnahme gegen Austrocknung bedeutet.

Die für die Pflanzungen vorgesehenen Streifen sollen bei der nächsten Verpachtung der Flächen rausgenommen werden.

Bei der Fläche in Erbshausen handelt es sich um einen ehemaligen Schuttplatz. Daher sind keine Drainagen zu erwarten.

Die genaue Breite der Pflanzstreifen wird wegen der nötigen Breite für Pflegearbeiten mit dem Bauhof geklärt, sollten aber bei ca. 8 m liegen.

Außerdem wurde im Ausschuss die Bepflanzungen am Bach entlang des Weges zwischen den Erbshäuser Aussiedlerhöfen und dem Wirtschaftsweg zur Kapelle besprochen. Hier wurden einige Bäume entfernt und es sollten daher Neupflanzungen erfolgen.

Der Bauhofleiter hat hiervon abgeraten, da nördlich bereits schon eine Obstbaureihe vorhanden ist und östlich dann die neue Hecke entsteht.

Des Weiteren wurden Neupflanzungen am Bach Richtung Fährbrück angesprochen. Da diese außerhalb der Böschung, also direkt am Weg, erfolgen sollten, müsste dies vorab mit den Eigentümern bzw. Pächtern der anliegenden Grundstücke besprochen werden, damit sie nicht stören.

Zweiter Bürgermeister Bruno Strobel regt an, bei den Neupflanzungen in der Gemarkung Erbshausen das Niveau der Fläche dem tieferliegenden Wirtschaftsweg anzupassen.

Der ehemalige Dritte Bürgermeister Peter Weber weist darauf hin, dass vor einigen Jahren an einem Weg westlich von Hausen einige Bäume entfernt wurden. Das Nachstecken war bisher nicht erfolgreich. Da dieser Weg häufig von Spaziergängern genutzt wird, sollen hier ggf. nochmal Nachpflanzungen vorgenommen werden.

Aufgrund des schmalen Weges und den dadurch vorprogrammierten Konflikten mit den Landwirten wegen der breiten Fahrzeuge und Geräte werden Neupflanzungen hier kritisch gesehen.

### **Beschluss:**

Der Gemeinderat Hausen bei Würzburg erklärt sein Einverständnis auf den gemeindeeigenen Grundstücken Fl. Nr. 1505, Lage Stühlers Kreuz, Gemarkung Erbshausen, und Fl. Nr. 1067, Lage Seebogen, Gemarkung Rieden, einen ca. 8 m breiten Streifen jeweils an der westlichen Grundstücksgrenze aus der zukünftigen Verpachtung heraus zu nehmen, um dort neue Heckenpflanzungen vornehmen zu können.

**einstimmig beschlossen    Ja 12**

<b>TOP 6</b>	<b>5. Änderung der Satzung der Gemeinde über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Besuch der gemeindlichen Kindergärten (Kindergartengebührensatzung)</b>
--------------	--

**Sachverhalt:**

Am Montag, 03.02.2025, fand zur Vorbesprechung der Beitragsanpassung für den Besuch der gemeindlichen Kindertageseinrichtungen eine Sitzung des Ausschusses für Soziales, Jugend und Kultur zusammen mit dem Hauptverwaltung- und Personalausschuss statt. An der Sitzung nahmen auch die Elternbeiratsvorsitzenden der beiden gemeindlichen Kindergärten und für den Hausener Kindergarten die Vorsitzende des St. Elisabeth Vereins teil.

Hier wurde zunächst zusammengefasst, dass nach sieben Jahren unveränderter Elternbeiträge der Gemeinderat ab dem Kindergartenjahr 2017/2018 wieder eine Erhöhung mit dem Hinweis künftig alle 2 Jahre über Anpassungen zu beraten beschloss.

Die aktuellen Beiträge liegen unter dem Durchschnitt des Landkreises vom 01.01.2024 und den meisten umliegenden Gemeinden. Durch die höheren Löhne nach TVöD werden höhere Kosten verursacht. Außerdem gibt es einen guten Personalschlüssel, so dass nie Schließungen wegen z.B. krankheitsbedingtem Personalmangel nötig sind. Die vorhandene Personaldecke gewährleistet, auch durch Zusatzkräfte, eine sinnvolle und gute Arbeit.

Da die steigenden Löhne und die Inflation nicht aufgefangen werden können, sprachen sich die Ausschüsse und die Vertreterin des Elisabethenvereins dafür aus, dem Gemeinderat folgende Erhöhungen zu empfehlen:

**Unter 3-jährige Kinder**

Um 10 % in der kleinsten Kategorie auf 165 € erhöhen

Zu den nächsten 3 Kategorien jeweils 15-Euro-Schritte

Zu den beiden letzten Kategorien nur jeweils 10-Euro-Schritte

Die Reduzierung von 20 € für das 2. bzw. 40 € für das 3. Kind soll beibehalten werden.

**Über 3-jährige Kinder**

In der kleinsten Kategorie um 15 € auf 135 € erhöhen

Zu den nächsten 3 Kategorien jeweils 15-Euro-Schritte

Zu den beiden letzten Kategorien nur jeweils 10-Euro-Schritte

Die Reduzierung von 20 € für das 2. bzw. 40 € für das 3. Kind soll beibehalten werden.

**Schulkinder**

In der kleinsten Kategorie um 10 %, aufgerundet auf 90 €, erhöhen

Zu den nächsten 2 Kategorien jeweils 15-Euro-Schritte

Zu der letzten Kategorie nur noch ein 10-Euro-Schritt

Außerdem soll das enthaltene Materialgeld dem Wunsch der Leiterinnen entsprechend für die unter und über 3-jährigen Kinder um 1 Euro und für die Schulkinder um 0,50 Euro angehoben werden.

Gemeinderat Thomas Stuckenbrok ist der Ansicht, dass bei steigenden Gebühren auch der Nachlass für die Geschwisterkinder steigen sollte.

Mit Zustimmung des Gemeinderates teilt ein Gast mit, dass zur Entlastung die Kommunen ab 2026 eine zusätzliche Förderung für die Kinderbetreuung erhalten und dafür die Zuschüsse an die Eltern entfallen.

Erster Bürgermeister Bernd Schraud gibt hierzu an, dass noch keine Informationen zu dieser Änderung der Zuschüsse vorliegen, aber dann ggf. für das Kindergartenjahr 2026/2027 neu entschieden werden kann.

Auf die Frage eines weiteren Gastes nach dem Zusammenhang zwischen den tatsächlichen Buchungen der 8 Kleinkindplätze und dem Personal antwortet Erster Bürgermeister Bernd Schraud, dass die Verträge des pädagogischen Personals flexible Arbeitszeiten beinhalten und die Arbeitszeiten unter Berücksichtigung der Bedürfnisse der Mitarbeitenden den Buchungen angepasst werden.

**Beschluss:**

Der Gemeinderat Hausen bei Würzburg beschließt für alle Bereiche der gemeindlichen Kindertageseinrichtungen die Anhebung der Elternbeiträge in allen vorgesehenen Stundenkategorien zum 01.09.2025.

Er beschließt daher folgende 5. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen (Kindertageseinrichtungen-Gebührensatzung) der Gemeinde Hausen bei Würzburg vom 26.11.2020 in der Fassung der 4. Änderung vom 30.03.2023:

**§ 1**

§ 6 Absatz 1 der Kindertageseinrichtungen-Gebührensatzung erhält folgende Fassung:

„(1) Für jeden angefangenen Monat werden folgende Gebühren erhoben

▪ **a) für unter 3-jährige Kinder:**

für eine Buchungszeit:	Gebühr für das derzeit 1. Kind	Gebühr für das derzeit 2. Kind	Gebühr ab dem derzeit 3. Kind
ab 3 bis 4 Stunden/Tag	165,00 EURO	145,00 EURO	125,00 EURO
von mehr als 4 bis 5 Stunden/Tag	180,00 EURO	160,00 EURO	140,00 EURO
von mehr als 5 bis 6 Stunden/Tag	195,00 EURO	175,00 EURO	155,00 EURO
von mehr als 6 bis 7 Stunden/Tag	210,00 EURO	190,00 EURO	170,00 EURO
von mehr als 7 bis 8 Stunden/Tag	220,00 EURO	200,00 EURO	180,00 EURO
von mehr als 8 bis 9 Stunden/Tag	230,00 EURO	210,00 EURO	190,00 EURO

**Hinweis:** In den oben genannten Elternbeiträgen sind **7,00 EURO Materialgeld** enthalten.

▪ **b) für über 3-jährige Kinder:**

für eine Buchungszeit:	Gebühr für das derzeit 1. Kind	Gebühr für das derzeit 2. Kind	Gebühr ab dem derzeit 3. Kind
ab 3 bis 4 Stunden/Tag	135,00 EURO	115,00 EURO	95,00 EURO
von mehr als 4 bis 5 Stunden/Tag	150,00 EURO	130,00 EURO	110,00 EURO
von mehr als 5 bis 6 Stunden/Tag	165,00 EURO	145,00 EURO	125,00 EURO
von mehr als 6 bis 7 Stunden/Tag	180,00 EURO	160,00 EURO	140,00 EURO
von mehr als 7 bis 8 Stunden/Tag	190,00 EURO	170,00 EURO	150,00 EURO
von mehr als 8 bis 9 Stunden/Tag	200,00 EURO	180,00 EURO	160,00 EURO

**Hinweis:** In den oben genannten Elternbeiträgen sind **7,00 EURO Materialgeld** enthalten.

▪ **c) für die Schulkindbetreuung im Kindergarten:**

für eine Buchungszeit:	Gebühr/Kind
ab 1 bis 2 Stunden/Tag	90,00 EURO
von mehr als 2 bis 3 Stunden/Tag	105,00 EURO
von mehr als 3 bis 4 Stunden/Tag	120,00 EURO
von mehr als 4 bis 5 Stunden/Tag	130,00 EURO

**Hinweis:** In den oben genannten Elternbeiträgen sind **3,50 EURO Materialgeld** enthalten.“

## § 2

Diese Änderung tritt am 01. September 2025 in Kraft.

**mehrheitlich beschlossen Ja 11 Nein 1**

### TOP 7 Verschiedenes

#### TOP 7.1 Öffentliche Trinkwasserversorgung - Information Trinkwasserverluste

Erster Bürgermeister Bernd Schraud berichtet, dass die Trinkwasserverluste in Erbshausen-Sulzwiesen deutlich zurückgegangen sind. Sie betragen

2024: 6.306 m<sup>3</sup>  
2023: 10.920 m<sup>3</sup>  
2022: 18.659 m<sup>3</sup>

In Hausen und Rieden betragen die Wasserverluste in 2024 zusammen 4.812 m<sup>3</sup>.

**zur Kenntnis genommen**

#### TOP 7.2 Sachstand Bauantrag zum Neubau einer Pferdeführanlage; Lage "Ochsenleite", Fl. Nr. 447, Gemarkung Hausen

Erster Bürgermeister Bernd Schraud führt aus, dass der Gemeinderat dem Bauantrag in seiner Sitzung vom 24.10.2024 zugestimmt hat. Das Landratsamt als Genehmigungsbehörde hat der Bauherrin nun mitgeteilt, dass beabsichtigt ist, das Vorhaben abzulehnen, und der Antrag daher zurückgezogen werden kann.

Das Landratsamt begründet seine Entscheidung wie folgt:

*„Das Grundstück liegt im Außenbereich nach § 35 BauGB. Das beantragte Vorhaben ist nach § 35 Abs. 2 BauGB als sonstiges Vorhaben im Außenbereich einzustufen, da keine im Außenbereich privilegierte Landwirtschaft nach § 201 BauGB vorliegt. Der gültige Flächennutzungsplan weist „Flächen für die Landwirtschaft“ aus. Laut § 35 Abs. 2 BauGB sind sonstige Vorhaben im Außenbereich nur dann im Einzelfall zulässig, wenn die öffentlichen Belange nicht beeinträchtigt werden. Da jedoch die Darstellung des Flächennutzungsplans dem Vorhaben entgegensteht, sind öffentliche Belange nach § 35 Abs. 3 Nr. 1 BauGB beeinträchtigt. Daher kann dem Vorhaben seitens des Landratsamtes Würzburg nicht zugestimmt werden.“*

**zur Kenntnis genommen**

#### TOP 7.3 Bodenschwelle Petrinstraße, GT Hausen

Gemeinderat Rainer Hetterich berichtet, dass die Anwohner den Rückbau der Bodenschwelle in der Petrinstraße fordern und eine Klage nach § 315 Strafgesetzbuch überlegen.

Erster Bürgermeister Bernd Schraud teilt mit, dass die Bodenschwelle ebenso wie die in der Mühlhausener Straße durch niedrigere ausgetauscht wird. Die angefragte rechtliche Einschätzung des Landratsamtes liegt leider noch nicht vor, wird aber nachgereicht, wenn sie vorliegt.

**zur Kenntnis genommen**

#### **TOP 7.4 Parksituation Paradeisstraße, GT Hausen**

Gemeinderat Rainer Hetterich nimmt Bezug auf die kürzlich aufgestellten Schilder „Schmale Straße“. Seiner Ansicht nach ist die Situation jetzt eher schlimmer, da nun der Gehweg zugeparkt wird.

Erster Bürgermeister Bernd Schraud erläutert, dass laut Aussage der Verkehrspolizei beim Ortstermin die Straße zu schmal zum Parken ist, da die verbleibende Durchfahrtsbreite nicht ausreichend ist. Da das Parkverbot also schon durch die Straßenbreite gegeben ist, sind Parkverbots-Schilder nicht zulässig.

**zur Kenntnis genommen**

#### **TOP 7.5 Verfangene Planen in Bäumen an der Holzspitze**

Mit Bezug darauf, dass der Baum, in dem sich eine Plane verfangen hat, gefällt werden sollte, weist eine anwesende Bürgerin darauf hin, dass immer noch Teile der Plane bzw. des Vlieses in den Bäumen hängen und die Frist für Baumfällungen bald um ist.

Erster Bürgermeister Bernd Schraud teilt mit, dass diese Frist nicht für den Wald gilt. Er wird dies mit dem Bauhofleiter besprechen.

**zur Kenntnis genommen**

#### **TOP 7.6 Eingefallener Schuppen an der Holzspitze**

Eine anwesende Bürgerin erkundigt sich, ob der eingefallene Schuppen an der Holzspitze auf gemeindlichem Grund steht.

Erster Bürgermeister Bernd Schraud antwortet, dass die Gemeinde den Eigentümer kontaktieren wird.

**zur Kenntnis genommen**

#### **TOP 7.7 Rodungen am Riedener Mühlbach**

Eine anwesende Bürgerin erkundigt sich, warum soviel Hecken gerodet wurden, u.a. am Riedener Mühlbach.

Erster Bürgermeister Bernd Schraud antwortet, dass die Böschung bei Regen abgeschwemmt wird. Der Nachbar hat darum gebeten, die Böschung zu befestigen. Hierfür sind die Rodungen nötig. Die Flächen sollen aber wieder bepflanzt werden.

**zur Kenntnis genommen**